

Antrag

der Abgeordneten Frau Blunck, Dr. Hauff, Schäfer (Offenburg), Dr. Penner, Bernrath, Dr. Böhme (Unna), Büchner (Speyer), Bachmaier, Frau Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Jansen, Kiehm, Klein (Dieburg), Koltzsch, Kretkowski, Lambinus, Lennartz, Lohmann (Witten), Frau Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Müller (Schweinfurt), Oostergetelo, Reimann, Reuter, Schmidt (Salzgitter), Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Frau Steinhauer, Waltemathe, Weiermann, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Eckpunkte für die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, so bald wie möglich einen Entwurf für eine grundlegende Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Als eine notwendige Maßnahme zur Bekämpfung des erschreckenden Artenschwunds und der fortlaufenden Biotop- und Naturzerstörung, ist diese Gesetzesänderung mit Vorrang zu betreiben.

Bei der Erarbeitung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Stellungnahmen der Sachverständigen zu den Entwürfen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, das Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen vom März 1985 „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ und die Empfehlungen der Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“ zu berücksichtigen. Außerdem ist eine rechtliche Grundlage zu schaffen, daß bei Anwendung der Naturschutzgesetze auch die Sportorganisationen rechtzeitig beteiligt werden. Die grundlegende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes muß folgende wichtige Eckpunkte umfassen:

1. Die Neuformulierung der Zielbestimmung des Gesetzes, um die Natur an sich zu schützen,
2. die Erweiterung der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände und die Einführung der Verbundklage,
3. die Streichung bzw. Änderung der Landwirtschaftsklauseln,
4. Rahmenregelungen für einen bundeseinheitlichen Biotopschutz,

5. Verschärfung der Eingriffsregelungen, Einführung von Betreiberpflichten und die Umsetzung der EG-Richtlinie von 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
6. Verbesserung des Rechts der Landschaftsplanung, Berichtspflicht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Eindämmung der Gefahren für Natur und Landschaft,
7. klare, vollziehbare Regelungen zum speziellen Artenschutzrecht.

Bonn, den 3. Dezember 1987

Frau Blunck	Lambinus
Dr. Hauff	Lennartz
Schäfer (Offenburg)	Lohmann (Witten)
Dr. Penner	Frau Dr. Martiny
Bernrath	Menzel
Dr. Böhme (Unna)	Müller (Düsseldorf)
Büchner (Speyer)	Müller (Schweinfurt)
Bachmaier	Oostergetelo
Frau Conrad	Reimann
Conradi	Reuter
Fischer (Homburg)	Schmidt (Salzgitter)
Frau Dr. Hartenstein	Dr. Schöfberger
Dr. Hauchler	Schütz
Jansen	Stahl (Kempen)
Kiehm	Frau Steinhauer
Klein (Dieburg)	Waltemathe
Koltzsch	Weiermann
Kretkowski	Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Bei der Beratung der Gesetzentwürfe zur Ersten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wurde von allen Fraktionen und der Bundesregierung eine weitergehende Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes für notwendig erachtet. Da der erschreckende Artenschwund und die fortlaufenden Biotop- und Naturzerstörungen u. a. durch schnell wirksame Gesetzesvorschriften gestoppt werden müssen, sind zu den aufgeführten Eckpunkten auf der Basis der seit langem vorliegenden Vorschläge der Sachverständigen die notwendigen Gesetzesänderungen mit Vorrang durchzusetzen.